



FLUCHTAUFNAHME

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 20. Dezember 2023

Sondermittel Flüchtlingsfinanzierung in 2024

Die Kommunen nehmen bei der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter eine Schlüsselposition ein. Um der aktuell besonders herausfordernden Situation zu begegnen, stellt das Land den Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich zu den ohnehin veranschlagten Mitteln 267,2 Millionen Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind die nun vereinbarten Bundesmittel und eine Sonderzahlung des Landes in Höhe von 200 Millionen Euro.

Der Bund hatte angekündigt, den Ländern 7.500 Euro pro Asylerstantragstellerin beziehungsweise -erstantragsteller zu zahlen. In 2024 wird der Bund eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro an die Länder zahlen. Dabei entfällt die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hat. Im Saldo erhält das Land Rheinland-Pfalz somit in 2024 67,2 Millionen Euro zusätzlich vom Bund. Das Land wird an die Kommunen nicht nur einen Betrag in dieser Höhe leisten, sondern beabsichtigt, weitere 200 Millionen Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes für 2023/2024 hatte das Land 200 Millionen Euro als Vorsorge zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges getroffen. Diese Mittel sollen nun mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses an die Kommunen fließen.

Die Sonderzahlung des Landes erfolgt zusätzlich zu regulären Erstattungen des Landes an die Kommunen, für die im Landeshaushalt für das Jahr 2024 über 120 Millionen Euro veranschlagt sind. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben darüber hinaus Entlastungen beschlossen, die im Bereich der Analogleistungen fast ausschließlich den Kommunen zugutekommen.

Bereits heute gibt es auf Landesebene ein System, das sich an den Zugangszahlen und der Verweildauer Geflüchteter orientiert. Ob angesichts der Vereinbarungen auf Bundesebene eine Änderung des Systems sinnvoll und notwendig ist, wird im Hinblick auf das Jahr 2025 geprüft.

Anpassung der Verteilquoten im Verteilstrang VQA zum 01.10.2023

Aufgrund der geänderten Gegebenheiten in der Erstaufnahme (Platzaufwüchse, neue Standorte, Reaktivierung alter Standorte, etc.) ist nach Maßgabe des neuen Verteilkonzepts des MFFKI vom 01. Januar 2023 eine unterjährige Anpassung der Korrekturfaktoren für die AfA-Standortkommunen im Verteilstrang VQA erforderlich.

Ausweislich des Verteilkonzepts gilt im Verteilstrang VQA ein prozentualer Korrekturfaktor, der in Abhängigkeit von der Höhe der vorhandenen Platzkapazitäten und der Dauer des Bestands einer Landesaufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle ermittelt wird. Die Ermittlung der maßgeblichen Verteilquoten aller Kommunen erfolgt sodann auf Grundlage des so korrigierten (also um die Korrekturfaktoren abgesenkten) Bevölkerungsanteils der Standortkommunen. Daher wirken sich Änderungen der Korrekturfaktoren der Standortkommunen auf die Verteilquoten aller Kommunen im Verteilstrang VQA aus. Die restlichen Verteilstränge sind hiervon nicht betroffen.

Über die Anpassung der Verteilquoten mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 wurden die rheinland-pfälzischen Kommunen in Form eines gesonderten Rundschreibens unter Benennung der nunmehr maßgeblichen Quoten informiert.

Verteilplanung im I. Quartal 2024

Da sich der Rückgang der Zugangszahlen und im Zuge dessen auch die Belegungssituation in den AfA stabilisiert hat, können auch die Verteilzahlen weiter reduziert werden. Ab Januar 2024 werden daher nur noch durchschnittlich 300 Personen / Woche in die Kommunen verteilt.

In den vergangenen Jahren wurde nach einem Absinken der Zugangszahlen in den Wintermonaten ein Wiederanstieg im Frühjahr beobachtet. Damit ist auch im kommenden Jahr zu rechnen. Deshalb erfolgt die Verteilplanung vorerst nur für die Kalenderwochen 1 bis 7. Ende Januar / Anfang Februar wird die Lage im Hinblick auf die Zugänge, die Auslastung der AfA sowie die zur Verfügung stehenden Landeskazitäten neu ausgewertet.

Die Verteilplanung bezieht sich nur auf die Verteilungen von Asylsuchenden (Verteilstrang VQA). Parallel dazu erfolgen weiterhin Verteilungen von Sonderaufnahmen und Vertriebenen aus Ukraine (Verteilstrang VQUS).

Rahmenvereinbarung serielles Bauen

Vor einiger Zeit wurden die Entwicklungen rund um das Thema Serielles Bauen vorgestellt. Denn ein zentrales Problem bei der Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen ist der mangelnde Wohnraum. Die Realisierung von Neubauvorhaben wie auch die Sanierung von bestehendem Wohnraum ist mitunter mit langem zeitlichen Vorlauf verbunden. Um auch weiterhin den Menschen Schutz und Zuflucht in Rheinland-Pfalz bieten zu können und flexibel auf etwaige Fluchtbewegungen reagieren zu können, gilt es, ausreichend und nachhaltig Kapazitäten in den Kommunen aufzubauen.

Die bisherige Rahmenvereinbarung des Spitzenverbandes der Wohnungswirtschaft GdW ist ausgelaufen. Zwischenzeitlich wurde mit dem GdW eine neue Rahmenvereinbarung abgeschlossen. 20 Bieter haben darin den Zuschlag für insgesamt 25 Wohnungsbaukonzepte erhalten, die Mitgliedsunternehmen des GdW künftig realisieren können. Nähere Informationen finden sich beim [Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen](#) (BMWSB), beim [GdW](#) sowie unter <https://gefluechtetenwohnen.de/>.

Übersicht der Asylbegehrenden September bis November 2023

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Asylbegehrenden in Rheinland-Pfalz in den Monaten September bis November 2023 (und im Vergleich dazu die Zahlen aus dem Vorjahreszeitraum).

Monat	September	Oktober	November
Jahr			
2023	1.859	2.235	1.224
2022	1.405	1.519	1.633

Quelle: EASY (nur Asylbegehrende, ohne UKR und Sonderaufnahmen)

Verteilstatistik für den Verteilstrang VQA (Asyl) Januar bis Oktober 2023

Das MFFKI stellt Ihnen mit diesem Newsletter die kommunenscharfe Verteilstatistik für den Verteilstrang VQA (Asyl) für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 30. September 2023 zur Verfügung. Der Verteilstrang VQA erfasst verteilte Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Hs. Nr. 1 bis 4 des Landesaufnahmegesetzes, d.h. Asylbegehrende, abgelehnte Asylbegehrende, Asylberechtigte und deren Angehörige sowie Personen nach § 15a AufenthG. Das MFFKI wird sie an dieser Stelle weiterhin über die erfolgten Verteilungen im VQA informieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Statistik nur eine Momentaufnahme im Verteilprozess darstellt, weshalb die entsprechenden Quotenstände fortlaufenden Änderungen unterworfen sind.

Anzahl der Menschen in RLP mit Duldungsstatus

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) befanden sich zum Stichtag 31. Oktober 2023 insgesamt 7.327 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Rheinland-Pfalz, die im Besitz einer Duldung waren. Die Auflistung der fünfzehn Herkunftsländer mit den aktuell meisten Duldungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Hauptherkunftsländer	Duldungen
Afghanistan	830
Irak	598
Syrien, Arabische Republik	588
Somalia	491
Türkei	456
Iran, Islamische Republik	452
Pakistan	430
Nigeria	368
Russische Föderation	322
Ägypten	292
Armenien	285
Aserbajdschan	258
Serbien	191
Ungeklärt	139
Nordmazedonien	124
Gesamt	5.824

(Quelle: AZR)